

Einladung

zur Aufstellung von Bewerbern durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe (neue Initiative Interkulturelle Liste Ludwigshafen am Rhein) für die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 26. Mai 2019.

Sonntag, 17. Februar 2019 von 13 Uhr bis 16 Uhr
in den Räumlichkeiten der UTG-RLP-BW e.V. Prinzregentenstraße 28 / 67063 Ludwigshafen

Alle in der Stadt Ludwigshafen am Rhein Wahlberechtigten (Bürgerinnen und Bürger) sind zu dieser Veranstaltung eingeladen.

V.i.S.d.P. ercan özcan Prinzregentenstraße 28 - 67063 Ludwigshafen

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 12.11.2018 zur wesentlichen Änderung der Imidazol-Fabrik I
Vorhaben: Kapazitätserhöhung bei der Carbonsäure-Produktion

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau Q 602, Anlage-Nr. 09.07.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionsgrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage behandelt. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111Fr32/74.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 12.02.2019
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über die Freigabe der **verkaufsoffenen Sonntage** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im Jahr 2019 am

- **7. April 2019 in der Innenstadt mit den Einkaufszentren Rheingalerie, Rathauscenter und Walzmühle
anlässlich des Ludwigshafener Frühlingszauber**
- **1. September 2019 in Oggersheim (ohne den Einkaufspark Oggersheim)
anlässlich der Oggersheimer Kerwe**
- **5. November 2017 in der Innenstadt mit den Einkaufszentren
Rheingalerie, Rathauscenter und Walzmühle
anlässlich des Herbstzaubers in Verbindung mit dem Winterdorf**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöffnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dürfen an den genannten Sonntagen **7. April, 1. September sowie 3. November 2019** in der Zeit von **13 Uhr bis 18 Uhr** in den **aufgeführten Stadtteilen** geöffnet sein.

(2) Das Stadtgebiet der Innenstadt in Sinne dieser RVO wird durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen begrenzt:

- Im Norden die Hochstraße.
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

Weiterhin zählen in diesem Fall zur Innenstadt die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie die Walzmühle und die Rhein-Galerie.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG mit bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Arbeitszeitrechtsgesetzes und des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, sind sorgfältig zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.02.2019
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung **über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des** **Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 27.09.2016 im Rahmen des** **ergänzenden Verfahrens zur Heilung von Verfahrensmängeln**

In einem Rechtsstreit um eine nicht erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit Urteil vom 26.11.2018 – 3 K 11/17.NW – festgestellt, dass die mit der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12.07.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz am 20.07.2017 (GVBl. S. 162) für verbindlich erklärte Dritte Teilfortschreibung des LEP IV vom 04.07.2017 wegen eines Formfehlers nicht rechtswirksam geworden sei. Vom Gericht wurde bemängelt, dass bei einigen Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen kreisfreier Städte die einwöchige Mindestfrist zwischen der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und dem Beginn der Auslegung nicht richtig eingehalten worden und die Teilfortschreibung daher unwirksam sei.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass durch dieses Urteil nicht die allgemeine Unwirksamkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV gerichtlich festgestellt wurde – das Urteil entfaltet nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits Rechtswirkung.

Der vom Gericht festgestellte Formfehler soll nun in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) 2017 i.V.m. § 12 Abs. 6 ROG 2008 geheilt werden, um so die Rechtswirksamkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV wiederherzustellen. Dazu müssen die Verfahrensschritte ab dem Zeitpunkt der Freigabe des Planentwurfs durch den Ministerrat vom 27.09.2016 wiederholt werden.

§ 10 Abs. 1 ROG 2008 sowie § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) schreiben für die Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

Dazu wird der Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom 27.09.2016 mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer von sechs Wochen

vom 13. März 2019 bis einschließlich 23. April 2019

bei der Stadtverwaltung Ort: Ludwigshafen, Straße: Jägerstraße 1, Zimmer: 217, während der üblichen Bürozeiten von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und kann dort während der genannten Zeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV vom 27.09.2016 mit Begründung und Umweltbericht auch im Internet unter <https://www.ludwigshafen.de/nachhaltig/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen und abgerufen werden.

Anregungen zum Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis einschließlich 07.05.2019 – schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Die Anregungen richten Sie bitte vorzugsweise mit einem elektronisch bearbeitbaren Dokument an die E-Mailadresse: landesplanung@mdi.rlp.de.

Schriftliche Eingaben können an folgende Adresse gerichtet werden:

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
– Oberste Landesplanungsbehörde –
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird zu gegebener Zeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz verkündet.

Mainz, 06.02.2019

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
– Oberste Landesplanungsbehörde –

gez.

Rolf Bäumler

Stellvertretender Abteilungsleiter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.